
Nummer 47/48, 27. November 2020, Seite 426

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg und der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg

Bekanntmachung der 34. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Bekanntmachung der 77. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Lechhauser Str. 7

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Eichleitnerstr. 9

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Frauentorstr. 8

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Lutzstr. 10 a

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Karl-Drais-Str. 1, 3, 5

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Garmischer Str. 2

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Peter-Dörfler-Str. 30 + 32 Ohmstr. 8 + 8 a

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Landschaftsbauarbeiten, Sanierung Grünanlage an der Schöpplerstr.*
- *Zimmer- und Holzbauarbeiten Umweltbildungszentrum*

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

- *SSK-Reinigung im Stadtgebiet Augsburg Mitte*

Widmung von Straßen und Wegen

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG
ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN UNTERKÜNFTE
FÜR GEFLÜCHTETE IN AUGSBURG**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg:

**§ 1
Änderung der Satzung**

In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg vom 06.12.2017 (ABl. vom 15.12.2017, S. 394) werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Augsburg, den 18.11.2020

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE OBDACHLOSENUNTERBRINGUNG IN AUGSBURG UND
DER SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN UNTERKÜNFTE
FÜR GEFLÜCHTETE IN AUGSBURG**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderung der Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg**

Die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg vom 18.04.2019 (ABl. vom 03.05.2019, S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
 - b. In Abs. 4 werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
4. In § 10 werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
 - b. In Satz 2 werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.

§ 2 Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg vom 18.04.2019 (ABl. vom 03.05.2019, S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden „Sozialreferat“ durch „Referat 3“ und die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 4 Buchst. d) werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
 - b. In Abs. 6 werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 4 werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
 - b. In Abs. 6 werden die Wörter „FB Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
5. In § 10 werden die Wörter „Sozialreferat, Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Referat 3, Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.
6. In § 11 werden die Wörter „Sozialreferat, Fachbereich Wohnen und Unterbringung“ durch die Wörter „Referat 3, Wohnbauförderung und Wohnen“ ersetzt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Augsburg, den 19.11.2020

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung der 34. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg**

Am Montag, den 14. Dezember 2020, um 15:00 Uhr,
findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des
Augsburger Rathauses die
34. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Feststellung der Jahresrechnung 2016, 2017 und 2018
4. Ergebnis der Jahresrechnung 2019
5. Haushaltsplanung 2021
6. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 16. November 2020

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung der 77. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung des
Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg**

Am Montag, den 14. Dezember 2020,
im Anschluss an die Sitzungen des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Region Augsburg, die um 15:00 Uhr beginnen,
findet im Großen Sitzungssaal (2. Stock) des
Augsburger Rathauses die
77. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes
Güterverkehrszentrum Region Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Feststellung der Jahresrechnung 2016, 2017 und 2018
4. Ergebnis der Jahresrechnung 2019
5. Haushaltsplanung 2021
6. Bauantrag der Fa. Reichhardt Immobilien GbR, Kopernikusstr. 34, 86179 Augsburg für das Grundstück mit der Fl.Nr. 962/20 an der Karlsruher Straße, Gemarkung Oberhausen, zum Neubau von Lagerhallen für Fahrzeuglogistik mit Büroräumen, Werkstatt und Ausstellungsflächen für Nutzfahrzeuge (Az. 630-BA-2020-619-2 der Stadt Augsburg) – Stellungnahme des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg gem. § 36 BauGB
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
7. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG der Fa. BayWa Mobility Solutions GmbH zum Bau und Betrieb einer LNG Tankstelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 594/36 an der Frankfurter Straße, Gemarkung Gersthofen; Stellungnahme des Planungsverbandes im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
8. Anträge und Anfragen

Augsburg, 16. November 2020

Eva Weber
Verbandsvorsitzende

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2020-48-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Shishabar zu einer Kindertagesstätte im Erdgeschoss
Baugrundstück: Lechhauser Str. 7
Flur Nr.: 3284, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn könnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg - Referat 6
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)****Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2020-178-2
Bauvorhaben: Neubau einer Hotelanlage (Hotel + Boardinghouse) mit Tiefgarage - Tektur zu BA-2018-345-2 (hier: Änderung des Brandschutznachweises und grundrissliche Änderung)
Baugrundstück: Eichleitnerstr. 9
Flur Nr.: 464/8, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg - Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-310-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Einhausung für eine technische Anlage auf dem Dach des Hotels
Baugrundstück: Frauentorstr. 8
Flur Nr.: 2073, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg - Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-558-2
Bauvorhaben: Sanierung und Nutzungsänderung einer Gaststätte zum Wohnhaus
Baugrundstück: Lutzstr. 10 a
Flur Nr.: 631/7, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg - Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-145-2
Bauvorhaben: Errichtung eines Bürogebäudes mit einer Gastroeinheit auf einer Tiefgarage
Baugrundstück: Karl-Drais-Str. 1, 3, 5
Flur Nr.: 999/43, 999/44, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-383-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung des ehemaligen Gemeinderaumes im Untergeschoss in einen Nebenraum für die Kinderkrippe - Tektur zu BA-2018-488-2
Baugrundstück: Garmischer Str. 2
Flur Nr.: 3236, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.11.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2020-86-2
Bauvorhaben: Neubau von drei Bürogebäuden mit Tiefgarage – Tektur zu BA-2019-2-2 (hier: Umnutzung von Büroflächen in Praxisflächen 3. + 4. OG Haus 1)
Baugrundstück: Peter-Dörfler-Str. 30 + 32 Ohmstr. 8 + 8a
Flur Nr.: 464/4, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Ausschließlich elektronisch unter: www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 670 20 FLGB 014
- d) Landschaftsbauarbeiten: Sanierung Grünanlage an der Schöpplerstr. BA 01 Zentraler Platzbereich
- e) 86154 Augsburg (Links der Wertach-Süd)
- f) Landschaftsbauarbeiten - Abbrucharbeiten: ca. 475 m² Klinkerfläche, ca. 38 m Sitzstufenanlage, Neubau: 590 m² Belagsfläche, ca. 37 m Sitzstufenanlage neu, ca. 43 m Sanierung Sitzstufenanlage, ca. 7,50 m² Holzdeck, 4 St Solitär-bäume
- g) Nein
- h) Nein
- i) Ausführungszeit: ab Frühjahr 2021
- j) Nicht zugelassen
- k) Nein
- l) Siehe c)
- o) Angebotsfrist: 30.11.2020 – 10:00 Uhr, Bindefrist 30.12.2020
- p) siehe c)
- q) Deutsch
- r) Wertungskriterium Preis, siehe Vergabeunterlagen
- s) Submission 30.11.2020 – 10:00 Uhr, siehe c)
- t) bis v) siehe Vergabe- und Vertragsunterlagen
- w) Eigenerklärung zur Eignung, Formblatt 124 oder Präqualifikation
- x) VOB Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 19 033 016
- d) Zimmer- und Holzbauarbeiten, UBZ Umweltbildungszentrum AGNF Dr.-Ziegenpeck-Weg 10, Augsburg

- e) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10, 86161 Augsburg
- f) Die Leistung umfasst im Wesentlichen:
- ca. 7,5 cbm BSH-Holzstützen, D 140/400 – 200/200 mm
 - ca. 740 qm Holzständer-Innenwände, H bis 4,65 m, D 170-275 mm, Rw 37 – 42 dB, Deckschalung N+F
 - ca. 15 St. Türaussparungen, div. Abmessungen
 - ca. 140 St. Aussparungen und Schlitze, div. Abmessungen
 - ca. 450 qm Holzstafelbau-Außenwände, H bis 5,30 m, inkl. Deckschalung N+F Lärche
 - ca. 30 St. Aussparungen und Durchführungen, div. Abmessungen
 - ca. 23 cbm Vollholz-Fassadenlamellen, vertikal, D 100/260mm, L bis 5,30 m
 - ca. 1.100 qm Decklasur auf Innenwänden
 - ca. 65 cbm BSH-Dachträger, D 200/1000 mm, L bis ca. 20,00 m
 - ca. 80 St. Träger-Aussparungen, div. Abmessungen
 - ca. 5 cbm BSH-Unterzüge, D 160/160 – 200/200 mm, L bis 5,00 m
 - ca. 14 cbm BSH-Überzüge, D 120/200 – 120/1000 mm, L bis 7,50 m
 - ca. 1.100 qm BSP-Deckenplatte, D 120 mm
 - ca. 30 St. Decken-Aussparungen, div. Abmessungen
 - ca. 6 St. Decken-Öffnungen, D 1800 – 6600 mm
 - ca. 9 cbm BSH-Attika, D 60/500 mm
 - ca. 100 lfm Randholzeinfassung Unterdecke, D 40/840 mm, Verlauf gebogen
 - ca. 1.150 qm Erst-Abdichtung Dachfläche, Elastomerbitumen - ca. 15 qm Dämmung, Randträger h) kein Lose
- j) Ausführungsbeginn: 21.06.2021, Fertigstellung 03.11.2020
- k) siehe a.) bzw. c.)
- n) 10.12.2020 10:00 Uhr
- o) siehe a.) bzw. c.) oder Postfach 111940, 86044 Augsburg
- p) deutsch
- q) 10.12.2020 10:00 Uhr siehe a.) bzw. c.), Bieter und ihrer Bevollmächtigten
- r) Sicherheitsleistungen: für die Vertragserfüllung ist eine Bürgschaft von 5% der Auftragssumme, für die Gewährleistung eine Bürgschaft von 2% der Abrechnungssumme erforderlich
- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
- u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, welche vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren mit Erfolg durchgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen.
- w) Nachprüfstelle i. S. v. § 31 VOB/A ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg.

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
3. elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 660 20 S 53 04
5. SSK-Reinigung im Stadtgebiet Augsburg Mitte
6. keine
7. keine
8. 01.01.2021 - 31.12.2021
9. siehe 3.
10. Dienstag, 08.12.2020, 10:30 Uhr, Bindefrist endet am 07.12.2020
11. keine
12. siehe Leistungsbeschreibung, Abschnitt Rechnungslegung
13. entsprechend § 31 UVgO / Eigenerklärung Formblatt L 124 14. siehe Formblatt L 211

Stadt Augsburg
Referat 6

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 28.11.2020 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Stichstraße zur Lützowstraße zwischen den Anwesen Hs.Nr. 27f und 29	Auf Höhe der Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 537/477 Gem. Lechhausen	Einmündung in die Lützowstraße zwischen den Anwesen Hs.Nr. 27f und 29	Teilfl. aus Fl.Nr. 537/54 Gem. Lechhausen	Ortsstraße	./.
Stichstraße zur Lützowstraße zwischen den Anwesen Hs.Nr. 29f und 31	Westliche Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 537/471 Gem. Lechhausen	Einmündung in die Lützowstraße zwischen den Anwesen Hs.Nr. 29f und 31	Teilfl. aus Fl.Nr. 537/54 Gem. Lechhausen	Ortsstraße	./.
Gehwegfläche an der Ortsstraße Ulrichsplatz / Teilstück	Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 328/1 Gem. Augsburg	Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 328/1 Gem. Augsburg	Fl.Nr. 328/1 Gem. Augsburg	Ortsstraße (unselbstständiger Gehweg)	./.

Die Widmungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238, 232 (Tel. 324 -7446, -7445, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
 Referat 6, Tiefbauamt